

Antrag

der AfD-Fraktion

Meinungsfreiheit im Internet bewahren – Netzwerkdurchsetzungsgesetz stoppen

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) im Bundesrat abzulehnen.

Begründung:

Am 05.04.2017 hat das Bundeskabinett das Netzwerkdurchsetzungsgesetz beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass Betreiber sozialer Netzwerke auf eine Beschwerde hin innerhalb von 24 Stunden bzw. 7 Tagen auf Basis einer eigenen rechtlichen Prüfung Inhalte, die den objektiven Tatbestand bestimmter Strafnormen erfüllen, löschen müssen. Ansonsten drohen Bußgelder, die sich auf bis zu 50 Millionen Euro belaufen können.

Der Gesetzesentwurf begegnet zahlreichen Bedenken und ist in dieser Form abzulehnen.

Der Gesetzesentwurf sieht eine zu weitgehende Privatisierung der Rechtsdurchsetzung vor

Mit dem NetzDG gibt der Staat Unternehmen auf, ein Problem zu lösen, das er selbst maßgeblich mit zu verantworten hat. Denn soweit Nutzer tatsächlich im Internet zusehends ungehemmt strafbare Inhalte verbreiten, liegt dies nicht zuletzt daran, dass es ihnen an Unrechts-

bewusstsein fehlt und sie davon ausgehen, keinerlei Sanktionen befürchten zu müssen. Strafbare Rechtsverstöße zu ahnen ist eine genuin staatliche Aufgabe, welcher derzeit aber insbesondere seitens der Staatsanwaltschaften nicht hinreichend nachgekommen wird. Eine unzureichende Personalausstattung wie auch fehlender Verfolgungseifer dürften hierfür die zentralen Ursachen sein, denen abzuhelfen in der Verantwortung der politischen Spitze der Justizverwaltungen in den Ländern liegt. Würden strafbare Handlungen im Internet konsequent geahndet, würde der damit verbundene Abschreckungseffekt sicherlich auch einer weiteren Enthemmung entgegenwirken und mittelfristig einen Rückgang der Straftaten nach sich ziehen. Stattdessen werden den Unternehmen direkte Maßnahmen gegen Nutzer aufgegeben, ohne dass diese zuvor staatlicherseits auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Es droht eine Einschränkung der Meinungsfreiheit infolge einer überzogenen Löschpraxis

Gerade bei der Frage, ob eine strafbare Beleidigung vorliegt, ist vielfach eine Auslegung der Äußerung im Lichte der Meinungsfreiheit nötig, wobei auch der Kontext der Äußerung eine zentrale Rolle spielt. Eine solche Auslegung können rechtsverbindlich jedoch nur staatliche Gerichte vornehmen. Dasselbe gilt mit Blick die sich im Rahmen der §§ 186, 187 StGB stellenden Frage, ob Behauptungen wahr sind, was ggf. erst nach einer Beweiserhebung entschieden werden kann. Auf Seiten der Betreiber wird hierzu angesichts der engen Fristen und limitierter Ressourcen nur eine überschlägige, auf pauschalen Kriterien beruhende Prüfung erfolgen können, welche der jeweiligen Besonderheit des Falles gar nicht gerecht werden kann.

Die Höhe der angedrohten Geldbußen wie auch die engen Fristen machen es sehr wahrscheinlich, dass die Unternehmen Einträge im Zweifel löschen werden. Damit droht auch eine Vielzahl tatsächlich rechtmäßiger Einträge gelöscht zu werden und hierdurch eine unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Nutzer, deren Einträge gesperrt werden, erhalten hierüber zwar vom Betreiber eine Benachrichtigung mit Begründung, werden aber vor der Maßnahme nicht angehört. Noch schwerer wiegt, dass für den Nutzer kein Verfahren vorgesehen ist, wie er gegen eine auf einer falsche Einschätzung der Rechtswidrigkeit beruhende Maßnahme vorgehen und eine zeitnahe Wiedereinstellung seiner Äußerung erreichen kann.

So werden auf staatliche Veranlassung hin Nutzer gerade von dem Medium (insbesondere Facebook ist hier zu nennen) abgeschnitten, über welches ihre Meinungsäußerung die mit Abstand weiteste Verbreitung findet. Der Staat entzieht sich seiner Grundrechtsbindung, indem er eine weitgehende Löschpraxis der privaten Netzwerkbetreiber erzwingt, anstatt selbst gegen für strafbar erachtete Äußerungen einzuschreiten, wogegen den Betroffenen Rechtsschutz zusteünde.

Es droht eine Einschränkung des freien öffentlichen Diskurses durch eine politisch einseitige Umsetzung des Gesetzes

Nicht von der Hand zu weisen ist die Gefahr, dass Lobby- und Interessengruppen das Gesetz gezielt missbrauchen, indem sie Meinungsäußerungen anderer politischer Richtungen systematisch melden, um so deren weitgehende Löschung zu erreichen.

Das NetzDG erleichtert eine solche gezielte Einflussnahme, indem hiernach jedermann einen Verstoß gegen § 185 StGB reklamieren kann, während diese dem Schutz der persönlichen Ehre dienende Vorschrift im Strafverfahren in der Regel gemäß § 194 StGB an einen Antrag des individuell Betroffenen gekoppelt ist.

Die Vorgeschichte des Gesetzes wie auch die unter großem Zeitdruck betriebene Einführung so kurz vor der Bundestagswahl erhärten den Verdacht, dass es insbesondere darum geht, Kritiker der rechtswidrigen und verantwortungslosen Asylpolitik der Bundesregierung mundtot zu machen und das Thema Asylkrise gerade in der Hochphase des Bundeswahlkampfes im Internet zu neutralisieren.

Der Gesetzesentwurf ist an mehreren Stellen nicht hinreichend bestimmt

Die Frist für die Löschung ist unterschiedlich lang, je nachdem, ob die Inhalte „offensichtlich rechtswidrig“ oder schlicht rechtswidrig sind. Eine solche Unterscheidung ist dem deutschen Strafrecht bislang unbekannt und dürfte sich in der Praxis kaum trennscharf definieren lassen.

Ebenso unbestimmt ist der Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 Abs. 2 NetzDG definiert, welcher auf die Zahl der Nutzer eines Netzwerkes abhebt, dabei aber keine Differenzierung trifft, ob es sich um jemals bei dem Netzwerk registrierte oder um innerhalb bestimmter Zeitintervalle aktive Nutzer handeln soll.

Angesichts der aufgezeigten Defizite sowie diverser weiterer Schwachstellen ist der Entwurf des NetzDG auf breite Kritik¹ bei Verbänden, Vereinen und Fachleuten verschiedenster politischer Couleur gestoßen. Es handelt sich um den untauglichen Versuch, staatliche Versäumnisse bei der Rechtsdurchsetzung durch eine überzogene Inanspruchnahme Privater zu kompensieren. Dabei werden unverhältnismäßige Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit bewusst in Kauf genommen. Der auf einer grundlegenden Fehlkonzeption beruhende Gesetzesentwurf ist daher im Bundesrat abzulehnen.

Berlin, den 18.04.2017

Pazderski Hansel Bachmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Alternative für Deutschland

1 <http://deklaration-fuer-meinungsfreiheit.de/>